

## Antwort der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13586 –

#### Umsetzung des Telekommunikationsgesetzes

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. April 2021 wurde mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz das Telekommunikationsgesetz (TKG) modernisiert. Seit dem 1. Dezember 2021 ist die aktuelle Fassung des TKG in Kraft.

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen haben seit dem 1. Juni 2022 eine zu geringe Mindestversorgung gemäß Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) gegenüber der zuständigen Bundesnetzagentur gemeldet (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 und die ersten drei Quartale 2024 aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 erreichten die Bundesnetzagentur (BNetzA) 1 836 Eingaben über mögliche Unterversorgungen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erreichten die BNetzA 3 231 Eingaben über mögliche Unterversorgungen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024 erreichten die BNetzA 1 120 Eingaben über mögliche Unterversorgungen.

2. Wie viele Verfahren hat die zuständige Bundesnetzagentur seit dem 1. Juni 2022 zur Durchsetzung des Mindestanspruchs geführt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 und die ersten drei Quartale 2024 sowie nach Bundesländern und separat für Verfahren wegen zu geringer Download-Bandbreite, zu geringer Upload-Rate und zu hoher Latenz aufschlüsseln)?

3. Mit welchem Ergebnis wurden die genannten Verfahren in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 geführt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 und die ersten drei Quartale 2024 sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2022 hat die BNetzA 1 807 Eingaben nach umfassender Prüfung der Sachlage abschließend bearbeitet. Eine Unterversorgung konnte in diesen Fällen nicht festgestellt werden. Darin enthalten waren 83 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.06.2022–31.12.2022
Niedersachsen	367
Nordrhein-Westfalen	340
Bayern	260
Baden-Württemberg	209
Rheinland-Pfalz	104
Hessen	101
Thüringen	58
Brandenburg	55
Sachsen	48
Mecklenburg-Vorpommern	46
Sachsen-Anhalt	34
Schleswig-Holstein	34
Berlin	33
Hamburg	16
Saarland	12
Bremen	7
<b>Gesamt</b>	<b>1 724</b>

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 hat die BNetzA 3 202 Eingaben nach umfassender Prüfung der Sachlage abschließend bearbeitet. Eine Unterversorgung konnte in diesen Fällen nicht festgestellt werden. Darin enthalten waren 149 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 TKG besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.01.2023–31.12.2023
Bayern	794
Baden-Württemberg	543
Niedersachsen	460
Nordrhein-Westfalen	415
Rheinland-Pfalz	184
Hessen	175
Brandenburg	81
Sachsen	76
Berlin	51
Sachsen-Anhalt	51

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.01.2023–31.12.2023
Mecklenburg-Vorpommern	50
Thüringen	50
Schleswig-Holstein	47
Hamburg	35
Saarland	25
Bremen	16
<b>Gesamt</b>	<b>3 053</b>

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024 hat die BNetzA 1 090 Eingaben nach umfassender Prüfung der Sachlage abschließend bearbeitet. Eine Unterversorgung konnte in diesen Fällen nicht festgestellt werden. Darin enthalten waren 162 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 TKG besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01.01.2024–30.09.2024
Bayern	243
Baden-Württemberg	194
Nordrhein-Westfalen	138
Niedersachsen	110
Rheinland-Pfalz	50
Hessen	30
Brandenburg	29
Thüringen	27
Mecklenburg-Vorpommern	22
Sachsen	17
Schleswig-Holstein	17
Berlin	16
Sachsen-Anhalt	15
Saarland	10
Bremen	7
Hamburg	3
<b>Gesamt</b>	<b>928</b>

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2023 wurden 13 Feststellungen von Unterversorgung mit tatsächlichem Bedarf für etwa 30 Standorte in Niedersachsen (11), Nordrhein-Westfalen (1) und Hamburg (1) getroffen.

Des Weiteren wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024 16 Feststellungen von Unterversorgung für 16 Standorte in Bayern getroffen.

Die Feststellung der Unterversorgung stützte sich in allen Fällen auf eine zu geringe Downloadrate.

4. Wie viele aktive Verfahren führt die Bundesnetzagentur bezüglich einer Unterversorgung nach den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG derzeit (bitte nach Bundesländern auflisten)?
8. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG festgestellt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 und die ersten drei Quartale 2024 sowie nach Bundesländern sowie ob es sich dabei um Neubaugebiete handelt, aufschlüsseln)?
10. Wie oft hat die Bundesnetzagentur eine festgestellte Unterversorgung bisher wieder aufgehoben, und mit welcher Technologie (beispielsweise Glasfaser oder Satellitenverbindung etc.) konnte die festgestellte Unterversorgung behoben werden?

Die Fragen 4, 8 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Zum 6. November 2024 befanden sich 107 Eingaben in Bearbeitung. Davon können 14 Eingaben derzeit noch keinem genauen Standort zugewiesen werden.

Land	Eingaben in Bearbeitung
Bayern	18
Niedersachsen	16
Baden-Württemberg	12
Nordrhein-Westfalen	12
Rheinland-Pfalz	8
Hessen	7
Berlin	3
Sachsen-Anhalt	3
Hamburg	3
Brandenburg	2
Thüringen	2
Schleswig-Holstein	2
Sachsen	2
Saarland	2
Mecklenburg-Vorpommern	1
Gesamt	93

Bislang wurden in insgesamt 29 Fällen Unterversorgungsfeststellungen getroffen, die 47 Standorte in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bayern betreffen. Zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2022 wurden zwölf Unterversorgungsfeststellungen getroffen; eine weitere Unterversorgungsfeststellung wurde im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 getroffen. Weitere 16 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024 getroffen. Insgesamt betrafen elf Unterversorgungsfeststellungen das Land Niedersachsen, eine das Land Nordrhein-Westfalen sowie eine das Land Hamburg, wobei es sich bis auf einen Fall nach Angabe der Endnutzer um Neubauten handelte. Des Weiteren wurden sechzehn Unterversorgungsfeststellungen im Bundesland Bayern getroffen, welche keine Neubauten betreffen.

14 der insgesamt 29 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich aufgehoben, da in allen 14 Fällen kurzzeitig realisierte Versorgungsmöglichkeiten geschaffen wurden oder in absehbarer Zeit sichergestellt werden. Bei den realisierten Versorgungsmöglichkeiten handelt es sich um Mobilfunk- sowie leitungsgebundene Anschlusstechnologie. Damit ist in diesen Fällen auch die

Grundlage für eine formale Verpflichtungsentscheidung nach § 161 TKG entfallen.

Zu den Einzelheiten der Verfahren, in denen die BNetzA eine Unterversorgung festgestellt oder aufgehoben hat, wird auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website der BNetzA verwiesen (abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html)). Die dortige Auflistung der Verfahren, die Unterversorgungsfeststellungen betreffen, wird fortlaufend unter Veröffentlichung der vollständigen Allgemeinverfügungen einschließlich ihrer Begründungen aktualisiert.

In einem Fall betreffend einen Haushalt in Niedersachsen hat die BNetzA eine Verpflichtung eines TK-Unternehmens ausgesprochen. Des Weiteren hat die BNetzA drei weitere Verpflichtungen für drei Haushalte in Bayern ausgesprochen.

5. Wie viele Verfahren wurden bisher eingestellt, und aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt (bitte auflisten)?

Die BNetzA hat seit dem 1. Dezember 2021 7 398 Vorgänge ohne Verfahren nach den §§ 160 f. TKG abgeschlossen. In diesen Fällen fehlten die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Unterversorgung. Dazu zählen Eingaben mit Begehren außerhalb des Anwendungsbereichs von Teil 9 TKG, weil sich die Versorgungssituation im konkreten Einzelfall entweder als ausreichend erwies oder weil sich das Begehren in Ansehung einer Versorgungsalternative durch den Wegfall des tatsächlichen Bedarfs im Sinne von § 160 Absatz 2 TKG erledigt hat.

6. Inwieweit hat sich die in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und von der Bundesnetzagentur kommunizierte Zahl von 330 000 von Unterversorgung betroffenen Haushalten (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/internet-experten-streiten-um-mindestversorgung>) verändert?

Die Zahl von 330 000 potenziell von einer Unterversorgung betroffener Haushalte beruhte auf einer Schätzung aus dem Jahr 2021 auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen über verfügbare Maximalbandbreiten. Zu beachten ist zudem, dass Versorgungsmöglichkeiten über Satellitenfunk und Mobilfunk nicht mit in die Schätzung eingeflossen sind.

Auf Grundlage des nunmehr vorliegenden Gutachtens „Daten für die Erfassung der Anschlüsse und deren verfügbaren Mindestbandbreiten in der Marktüberwachung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ (abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Grundversorgung/Gutachten\\_WIK\\_zafaco\\_valide\\_Datenbasis.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Grundversorgung/Gutachten_WIK_zafaco_valide_Datenbasis.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) und einer darauf aufbauenden Datenabfrage hat die BNetzA eine konkretere Schätzung vorgenommen. Auf Basis des Gutachtens wurde eine alternative Berechnungsgrundlage genutzt. Die BNetzA bewertet bundesweit auf Grundlage der aktuell geltenden Mindestanforderungen in der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) (10 Mbit/s Download und 1.7 Mbit/s Upload) so rund 1,8 Millionen Adressen als leitungsgebunden potentiell unterversorgt. Diese Werte beziehen sich auf leitungsgebundene Anschlussoptionen und betrachten eine Kombination aus Upload und Download, bei denen mindestens einer der beiden Werte unter dem Schwellenwert der TKMV liegt.

7. Wie viele Stellen sind für die Bearbeitung von Eingaben sowie die Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, und wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt?

Der BNetzA stehen für die Bearbeitung von Eingaben und die Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV derzeit 25 Dienstposten zur Verfügung, davon sind aktuell 25 Stellen besetzt.

9. Inwieweit sind bei der Bundesnetzagentur in den in der Antwort zu Frage 8 genannten Fällen Beschwerden von betroffenen Endnutzern darüber eingegangen, dass bisher keine Verpflichtung von Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG erfolgt ist, und wie wurde mit den Beschwerden verfahren (bitte auflisten)?

In den in Frage 8 genannten Fällen gab es verschiedene Nachfragen von Endnutzern hinsichtlich des weiteren Verfahrens. Alle Betroffenen wurden umfassend über die Sach- und Rechtslage aufgeklärt.

11. Wie oft haben bisher Unternehmen nach der in der Antwort zu Frage 8 genannten Feststellung der Bundesnetzagentur zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 160 Absatz 2 TKG eine Verpflichtungszusage eingereicht (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 und die ersten drei Quartale 2024 sowie nach Bundesländern auflisten)?

In keinem der Fälle, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, hat ein Unternehmen eine freiwillige Verpflichtungszusage i. S. v. § 160 Absatz 2 TKG eingereicht.

12. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 und die ersten drei Quartale 2024 sowie nach Bundesländern auflisten)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. September 2024 hat in einem Fall betreffend einen Haushalt in Niedersachsen die BNetzA eine Verpflichtung eines TK-Unternehmens ausgesprochen. Des Weiteren hat die BNetzA drei weitere Verpflichtungen, drei Haushalte betreffend, in Bayern ausgesprochen.

13. Wann wird die Bundesnetzagentur bei den festgestellten Unterversorgungen ([www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html)) eine Entscheidung gemäß TKG treffen bzw. die Verfahren beenden?

Bei den festgestellten Unterversorgungen sind alle notwendigen Entscheidungen gefällt. Für ein Wiederaufleben der Verwaltungsverfahren bestehen derzeit keine Anhaltspunkte.

14. Hat die Bundesnetzagentur bereits die mit der TK-Mindestversorgungsänderungsverordnung (TKMVÄndV) vorgesehenen Anpassungen bei den Mindestbandbreiten in ihren Berechnungen für den erschwinglichen Preis für die monatliche Dienstnutzung berücksichtigt bzw. diesen angepasst?

Die BNetzA hat bereits eine Datenerhebung zu den Verbraucherpreisen nach Maßgabe der Werte aus der 1. TKMVÄndV durchgeführt. Sie wertet diese Daten gegenwärtig aus. Eine Anpassung des für die Mindestversorgung erschwinglichen Verbraucherpreises ist allerdings erst nach Inkrafttreten der 1. TKMVÄndV zulässig.

15. Wie viele Mittel hat die Bundesregierung in ihrem Haushaltsentwurf 2025 für die Mobilfunkförderung des Bundes vorgesehen (bitte auch Soll 2023, Soll 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung 2026, 2027 und 2028 angeben)?

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 sind für die Mobilfunkförderung des Bundes Barmittel in Höhe von 366 791 T Euro vorgesehen. Das Soll 2023 betrug 273 110 T Euro. Im Jahr 2024 stehen Barmittel in Höhe von 150 231 T Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 380 641 T Euro zur Verfügung. Das Soll der Jahre 2026 ff. bleibt zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

16. Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Planungen der Bundesregierung, die Mobilfunkförderung des Bundes weiterzuführen?

Die Bundesregierung hat nach einer Evaluierung des Zielerreichungsgrads, der aktualisierten beihilferechtlichen Auflagen, deren Marktakzeptanz und der von der BNetzA gegenwärtig konsultierten künftigen Versorgungsaufgaben beschlossen, die Mobilfunkförderung wie vorgesehen zum 31. Dezember 2024 auslaufen zu lassen.

17. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher von § 105 Absatz 2 Nummer 1 TKG Gebrauch gemacht und Frequenznutzungsrechte mit der Bedingung des nationalen oder regionalen Roamings in bestimmten Frequenzbereichen verknüpft (bitte auflisten)?

Von § 105 Absatz 2 Nummer 1 TKG wurde bisher noch nicht in einer finalen Entscheidung über Frequenzzuteilungen Gebrauch gemacht, um nationales oder regionales Roaming aufzuerlegen. Nationales oder regionales Roaming dürfte im Wesentlichen für die öffentlichen Mobilfunknetze eine Rolle spielen. Dass von § 105 Absatz 2 Nummer 1 TKG noch kein Gebrauch gemacht wurde, erklärt sich dadurch, dass das novellierte TKG erst nach dem letzten Frequenzvergabeverfahren bei der BNetzA in Kraft getreten ist, dessen finale Entscheidungen bereits im Jahr 2018 getroffen wurden (Az.: BK1-17/001). Auch Änderungen oder Verlängerungen von Frequenzzuteilungen, auf die § 105 TKG nun grundsätzlich anwendbar sein könnte, wurden bisher nicht vorgenommen.

18. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher von § 106 Absatz 1 TKG Gebrauch gemacht und Betreiber zu lokalem Roaming verpflichtet (bitte auflisten)?
20. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen zu einer Mitnutzung passiver Infrastrukturen gemäß § 106 Absatz 1 TKG verpflichtet (bitte auflisten)?
21. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen zu aktiven Netzinfrastrukturen gemäß § 106 Absatz 4 TKG verpflichtet (bitte auflisten)?

Die Fragen 18, 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Von § 106 Absatz 1 und 4 TKG wurde bisher kein Gebrauch gemacht, um lokales Roaming anzuordnen. Zum Inkrafttreten des novellierten TKG wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher bei Frequenzzuteilungen von der Möglichkeit zu kommerziellen Roaming-Zugangsvereinbarungen gemäß § 99 Absatz 2 Nummer 2 TKG Gebrauch gemacht (bitte auflisten)?
22. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher von der Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung von passiven oder aktiven Infrastrukturen für die Funkfrequenznutzung oder von Funkfrequenzen gemäß § 99 Absatz 2 Nummer 1 TKG Gebrauch gemacht (bitte auflisten)?
23. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher von § 99 Absatz 2 Nummer 3 TKG Gebrauch gemacht (bitte auflisten)?

Die Fragen 19, 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Es fanden seit der TKG-Novellierung noch keine Vergabeverfahren oder Änderungen von Frequenzzuteilungen des öffentlichen Mobilfunks statt, bei der Nebenbestimmungen festgelegt wurden und in deren Zusammenhang die Möglichkeit zu kommerziellen Roamingzugangvereinbarungen damit in Frage gekommen wäre.

24. Hat die Bundesnetzagentur ermittelt, welche Mindestbandbreiten den im Jahresbericht 2023 angegebenen vermarkteten Bandbreitenklassen zugrunde liegen ([https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2023/240515\\_JB\\_TK\\_23\\_web\\_barrierefrei.pdf](https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2023/240515_JB_TK_23_web_barrierefrei.pdf); bitte getrennt für die jeweiligen Bandbreitenklassen ausweisen)?
25. Welche Mindestbandbreite wird in den Bandbreitenklassen von 30 bis 100 Mbit/s, 100 Mbit/s bis unter 1 Gbit/s und 1 Gbit/s in der Regel vertraglich vereinbart?

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Der BNetzA liegen keine Daten zu Mindestbandbreiten vor, welche sich auf die im Jahresbericht 2023 angegebenen vermarkteten Maximalbandbreiten im Download bei aktiven Festnetz-Breitbandanschlüssen beziehen. Somit können keine Mindestbandbreiten pro Bandbreitenklasse angegeben werden. Die BNetzA weist vorsorglich darauf hin, dass die Angabe zur minimalen Datenübertragungsrate vom jeweiligen Anbieter sowie der zugrundeliegenden Übertragungstechnologie abhängt und sich daher für jeden Tarif unterscheiden kann.

26. Wann plant die Bundesnetzagentur, eine Allgemeinverfügung zur Konkretisierung von unbestimmten Begriffen im Bereich Mobilfunk (§ 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 TKG) vorzunehmen und somit faktisch die Minderungsrechte für Mobilfunkkunden auf den Weg zu bringen?

Die BNetzA wird im Jahr 2025 die finale Allgemeinverfügung veröffentlichen und zeitgleich einen Überwachungsmechanismus (Messtool) bereitstellen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher einen Minderungsanspruch gegenüber ihrem Anbieter nachweisen können.

27. Konnte nach Einschätzung der Bundesregierung das mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz ebenfalls verfolgte Ziel, eine gleichwertige Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (§ 164 Absatz 3 TKG), bereits erreicht werden, wenn ja, warum, und wenn nein, welchen zusätzlichen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden die Möglichkeiten des Zugangs zu Notdiensten erweitert und somit die Situation für Menschen mit Behinderungen über eine gleichwertige Notrufkommunikation erheblich verbessert. Insbesondere wird die gleichwertige Notrufkommunikation durch die Vorgabe gewährleistet, kostenlose Notrufverbindungen bei der Nutzung eines Vermittlungsdienstes sicherzustellen. Darüber hinaus wurden erstmals Vorgaben für einen anwendungsbasierten Zugang zu Notdiensten (Notruf-App) aufgestellt. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act) wird den Zugang zu Notdiensten für Menschen mit Behinderungen noch weiter erleichtern. Die stetige Verbesserung der Notrufmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*